

Antrag

der Abgeordneten Andrej Hunko, Heike Hänsel, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, Michel Brandt, Christine Buchholz, Sevim Dağdelen, Dr. Diether Dehm, Sylvia Gabelmann, Dr. Gregor Gysi, Matthias Höhn, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Žaklin Nastić, Dr. Alexander S. Neu, Thomas Nord, Tobias Pflüger, Eva-Maria Schreiber, Helin Evrim Sommer, Jessica Tatti, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Kollektivbeschwerden zur besseren Überwachung der Europäischen Sozialcharta ermöglichen – Zusatzprotokoll unterzeichnen und ratifizieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Soziale Rechte ohne wirksame Durchsetzungsinstrumente sind nur Rechte zweiter Klasse. Um der Gefahr eines Vollzugsdefizits sozialer Rechte der revidierten Europäischen Sozialcharta wenigstens etwas vorzubeugen, wurden am Anfang der 1990er Jahre zwei Protokolle erarbeitet, die Deutschland noch nicht unterzeichnet hat.

Da es im Rahmen der Sozialcharta keine unmittelbaren gerichtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten wie bei der Europäischen Menschenrechtskonvention durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gibt, wurden mit dem „Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta über Kollektivbeschwerden“ neue Verfahrensrechte etabliert, um auf die Gefahr eines Vollzugsdefizits sozialer Rechte zu reagieren. Das bisher bestehende ausschließliche Berichtssystem stützt sich wesentlich auf Regierungsberichte und erlaubt nur alle vier Jahre eine Überprüfung der jeweiligen Situation, ohne jeweils auf konkrete Problemfälle eingehen zu können.

Mit dem neuen Protokoll wurde eine Beschwerdemöglichkeit eingeführt, die zu einer Überprüfung von Problemen überindividuellen, also kollektiven Charakters außerhalb des bis dahin ausschließlich bestehenden Berichtssystems führen kann und gerichtsähnlichen Charakter hat. Mit diesem Protokoll werden keine neuen materiellen Rechte und Verpflichtungen geschaffen. Es werden lediglich die bereits vom Vertragsstaat akzeptierten Rechte besser geschützt und keine innerstaatlichen Rechtsänderungen nötig. Bereits 14 Vertragsstaaten aus der EU, darunter Frankreich und Italien, haben dieses Protokoll bereits ratifiziert und Deutschland sollte diesem Beispiel 25 Jahre nach der Verabschiedung endlich folgen.

Mit dem „Turiner Änderungsprotokoll“ wurde klargestellt, dass dem Europäischen Ausschuss für Soziale Rechte, einem für die Einhaltung zuständigen und aus unabhängigen Expert*innen bestehenden Überprüfungsgremium, die alleinige rechtliche Auslegungskompetenz der Sozialcharta zusteht. Zuvor hatte der ausschließlich von Regierungsvertretern besetzte „Unterausschuss des Regierungssozialausschusses“ für sich ebenfalls das Recht reklamiert, die Charta auszulegen.

Mit dem „Turiner Änderungsprotokoll“ wurde eine Stärkung rechtsstaatlicher Grundsätze erreicht, so dass sich Regierungsvertreter nicht selbst überwachen. Das Protokoll wird aufgrund eines Beschlusses des Ministerkomitees in der Praxis angewandt, soweit es der jeweilige Wortlaut erlaubt. Aber rechtlich eindeutig wird das geänderte Verfahren erst mit dem förmlichen Inkrafttreten des Protokolls, was bisher von Deutschland, dem Vereinigten Königreich, Dänemark und Luxemburg verhindert wird. Diese Blockade sollte endlich überwunden werden, um eine bessere Rechtsdurchsetzung zu erreichen. Dazu muss Deutschland durch die Ratifizierung einen wichtigen Beitrag leisten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta über Kollektivbeschwerden von 1995 zu unterzeichnen und einen Gesetzentwurf zur Ratifizierung vorzulegen;
2. das Turiner Protokoll zur Änderung der Europäischen Sozialcharta von 1991 zu unterzeichnen und einen Gesetzentwurf zur Ratifizierung vorzulegen.

Berlin, den 8. September 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion